

Richtlinie des Rektorates der Hochschule Ravensburg-Weingarten (RWU) über die Gewährung von Forschungs- und Praxissemestern (Freistellungssemester) nach § 49 Absatz 7 LHG

Diese Richtlinie wurde aufgrund § 49 Absatz 7 Satz 4 LHG vom Rektorat in seiner Sitzung am 27.06.2024 beschlossen.

Inhalt

Richtlinie des Rektorates der Hochschule Ravensburg-Weingarten (RWU) über die Gewährung von Forschungs- und Praxissemestern (Freistellungssemester) nach § 49 Absatz 7 LHG	1
1 Gegenstand des Freistellungssemesters.....	3
1.1 Zweck des Freistellungssemesters.....	3
1.2 Nebentätigkeiten und freiberufliche Tätigkeiten.....	3
2 Antragsberechtigung und Vierjahresfrist.....	3
2.1 Antragsberechtigung.....	3
2.2 Vierjahresfrist.....	4
2.3 Freistellungssemester für Rektorats- und Dekanatsmitglieder.....	4
2.4 Freistellungssemester und Eintritt in den Ruhestand.....	4
3 Voraussetzungen und Antrag	5
3.1 Antrag auf Freistellungssemester.....	5
3.2 Ordnungsgemäße Vertretung des Fachs.....	5
3.3 Erklärung zu Vergütung, Nebentätigkeiten und Reisekosten.....	5
4 Freistellungsumfang und Dauer der Freistellung.....	6
4.1 Umfang der Freistellung.....	6
4.2 Anteilige Freistellung.....	6
4.3 Teilnahme an der Selbstverwaltung.....	6
5 Nebentätigkeit, Vergütung.....	6
6 Berichtspflichten.....	7
7 Verfahren und Entscheidung.....	7
7.1 Fristen.....	7
7.2 Bestätigung Dekan	7
7.3 Entscheidung des Rektorats.....	7

Vorbeschäftigungszeiten als Professorin oder Professor einer anderen Hochschule ist ausgeschlossen, es sei denn in einer Berufsvereinbarung wurde etwas anderes vereinbart.

2.2 Vierjahresfrist

Einem Antrag auf Freistellung kann in der Regel frühestens vier Jahre nach Ablauf der letzten Freistellung entsprochen werden. Zeitpunkt des Ablaufs der letzten Freistellung ist das Freigabedatum des dem Rektorat vorgelegten Berichts³. Eine Anrechnung von Zeiträumen vor einem bereits abgelaufenen Freistellungssemester, soweit mit diesem die Vierjahresfrist überschritten wurde, ist nicht möglich.

2.3 Freistellungssemester für Rektorats- und Dekanatsmitglieder

Rektorats- und Dekanatsmitgliedern kann für einen Zeitraum während der Dauer ihrer Amtszeit ein Freistellungssemester nicht gewährt werden. Antragsberechtigt sind Rektorats- und Dekanatsmitglieder auch vor Ablauf von vier Jahren seit dem Ende des letzten Freistellungssemesters, soweit die Freistellung für einen Zeitraum unmittelbar nach dem Ende der jeweiligen Funktion beantragt wird. Die Frist bis zur Gewährung eines nachfolgenden Freistellungssemesters verlängert sich entsprechend um den Zeitraum, um den die Freistellung vorgezogen wird. Entsprechendes gilt in Fällen, in denen eine Professorin oder ein Professor ein Freistellungssemester beantragt und besondere Gründe ausnahmsweise ein Vorziehen erfordern, beispielsweise wenn ein Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben terminlich gebunden ist.

2.4 Freistellungssemester und Eintritt in den Ruhestand

Zwischen dem Ende des geplanten Freistellungssemesters und dem Eintritt in den Ruhestand sollen mindestens noch zwei Jahre liegen. Dies gilt nicht, wenn das Freistellungssemester im besonderen Interesse der Hochschule liegt, ein geplantes Forschungsprojekt keinen Aufschub duldet, das letzte Freistellungssemester sechs Jahre oder länger zurückliegt oder wenn der Antrag unmittelbar im Anschluss an ein Amt als Dekanats- oder als Rektoratsmitglied gestellt wird. Ausgenommen von dieser Regelung sind des Weiteren Professorinnen und Professoren, die im dienstlichen Interesse längere Zeit außerhalb der Hochschule ein Amt bekleidet haben bzw. eine Tätigkeit wahrgenommen haben.

³ Die Berichtspflicht ist im Abschnitt 6 ausgeführt. In der Regel ist hier ein Vortrag im Senat über die im Freistellungssemester erfolgte Tätigkeit zu verstehen.

1 Gegenstand des Freistellungssemesters

1.1 Zweck des Freistellungssemesters

Das Freistellungssemester¹ dient der Durchführung eines bestimmten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben oder eines Lehrvorhabens (Forschungs- oder Lehrsemester) oder der Fortbildung in der Praxis durch Wahrnehmung einer beruflichen Tätigkeit im jeweiligen Lehr- und Forschungsgebiet der Professorin oder des Professors, insbesondere in Industrie, Wirtschaft oder Verwaltung (Praxissemester). Zweck der Freistellung ist es, der Professorin oder dem Professor nach einer mehrjährigen Lehrtätigkeit zu ermöglichen, Forschungs- und Entwicklungsprojekte oder Lehrprojekte selbst durchzuführen oder die eigene Berufserfahrung durch eine praktische und lehrfachbezogene Tätigkeit zu aktualisieren. Die im Freistellungssemester erworbenen Kenntnisse sollen sich in Lehre und Forschung an der Hochschule nachhaltig niederschlagen.

1.2 Nebentätigkeiten und freiberufliche Tätigkeiten

Eine Freistellung² zur Durchführung von Nebentätigkeiten für Fortbildung in anderer Weise als durch die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im Praxissemester und für freiberufliche Tätigkeiten ist ausgeschlossen. Eine Freistellung kann auch nicht erfolgen, soweit diese für Tätigkeiten für ein Unternehmen erfolgen soll, an welchem die Professorin oder der Professor selbst nicht nur unwesentlich beteiligt ist. Eine gegebenenfalls bestehende Beteiligung ist im Antrag offen zu legen und dem Umfang nach zu belegen.

2 Antragsberechtigung und Vierjahresfrist

2.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind ordentliche und außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, die mindestens seit vier Jahren hauptberuflich in einem Professorenamt bzw. als außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor an der Hochschule Ravensburg-Weingarten (RWU) beschäftigt sind. Eine Anrechnung von

¹ Das LHG verwendet selbst den Begriff des Praxissemesters. Eine andere Benennung wie „Fortbildungssemester“ (und damit einhergehend „Fortbildungsstelle“ statt „Praxisstelle“) wird bewusst nicht gewählt, da unter „Fortbildung“ auch herkömmliche Fortbildungsveranstaltungen (Kurse, Seminare anderer Bildungsträger etc.) verstanden werden können und nicht die hier angesprochene „Fortbildung in der Praxis“.

² Eine Tätigkeit, die auch als Nebentätigkeit nicht genehmigt werden könnte bzw. zu untersagen wäre, kann auch nicht im Rahmen eines Freistellungssemesters ausgeübt werden. Vor diesem Hintergrund ist insbesondere auch auf mögliche Interessenkonflikte zu achten.

3 Voraussetzungen und Antrag

3.1 Antrag auf Freistellungssemester

Freistellungssemester können nur auf Antrag gewährt werden. Der Antrag muss eine Darstellung von Art und Dauer des Forschungs- oder Entwicklungsvorhabens oder der beabsichtigten Praxistätigkeit enthalten. Im Fall eines Lehrsemesters ist zu beschreiben, wodurch sich das Projekt von der normalen Lehrtätigkeit unterscheidet und wie konkret dieses zur Verbesserung der Lehrqualität in Zukunft beitragen kann. Etwaige Kooperationspartner bei Forschungs- oder Lehrvorhaben bzw. die beschäftigende Praxisstelle ist zusammen mit einer Ansprechpartnerin oder einem Ansprechpartner dort zu benennen. Das angestrebte Erfahrungsziel für Forschung und Lehre an der Hochschule ist konkret zu beschreiben. Dem Antrag ist die Vereinbarung mit der Praxisstelle oder mit einem etwaigen Kooperationspartner eines Lehr-, Forschungs- oder Entwicklungsvorhabens beizufügen.

3.2 Ordnungsgemäße Vertretung des Fachs

Die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre und die Durchführung von Prüfungen während dem Freistellungszeitraum müssen gewährleistet sein. Das ist der Fall, wenn das Lehr- und Prüfungsangebot sichergestellt ist, das zur Einhaltung der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung erforderlich ist. Die ordnungsgemäße Erfüllung der Lehrpflicht innerhalb der letzten vier Jahre ist nachzuweisen. Zuständig für die Bestätigung der Einhaltung dieser Voraussetzungen ist der Dekan der jeweiligen Fakultät. Die Bestätigung des Dekans ist nicht erforderlich bei Anträgen von Dekanats- und Rektoratsmitgliedern, die sich auf einen Freistellungszeitraum direkt nach Beendigung des jeweiligen Amtes beziehen.

3.3 Erklärung zu Vergütung, Nebentätigkeiten und Reisekosten

Dem Antrag ist grundsätzlich eine Erklärung zu Vergütung⁴ und Nebentätigkeit beizufügen (vgl. Nr. 4, unten) sowie ein Verzicht auf etwaige reisekostenrechtliche Ansprüche gegenüber der Hochschule. Die Erstattung von Reisekosten aus für das Forschungsvorhaben eingeworbenen Drittmitteln bleibt unberührt.

⁴ Nach dem LHG muss nur eine Verpflichtung zur Einhaltung der nebensicherheitsrechtlichen Bestimmungen erklärt werden. Zur Sicherstellung der Einhaltung des Doppelalimentsverbotes wird Antragstellern jedoch empfohlen zu bestätigen, dass keine zusätzliche Vergütung gewährt wird. Eine solche läge insbesondere bei einem Praxissemester nahe.

4 Freistellungsumfang und Dauer der Freistellung

4.1 Umfang der Freistellung

Die Freistellung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. Ausnahmsweise kann eine Freistellung über zwei Semester gewährt werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen. Solche Gründe sind insbesondere anzunehmen, wenn die Personalsituation statt einer vollständigen Freistellung nur eine hälftige Freistellung erlaubt oder wenn aus Gründen der Arbeitsorganisation im Praxissemester oder der Projektlaufzeit bei Forschungsprojekten eine Freistellung jeweils zur Hälfte für die Dauer von zwei Semestern erforderlich ist.

4.2 Anteilige Freistellung

Die Freistellung erfolgt ganz oder teilweise. Im Regelfall soll eine ganze Freistellung von der Lehrverpflichtung ausgesprochen werden, es sei denn, die Professorin oder der Professor beantragt nur eine teilweise Freistellung. Eine nur teilweise Freistellung muss erfolgen, wenn eine ganze Freistellung offensichtlich unverhältnismäßig wäre.

4.3 Teilnahme an der Selbstverwaltung

Mit dem Antrag ist eine Erklärung darüber abzugeben, ob während des Freistellungssemesters die Teilnahme an der Selbstverwaltung der Hochschule gewünscht ist oder ob auch insoweit eine Freistellung beantragt wird. Unabhängig davon, ob sich die Professorin oder der Professor für die Teilnahme an der Selbstverwaltung oder dagegen entscheidet, kann eine Deputatsermäßigung oder -anrechnung für die Wahrnehmung von Ämtern während des Freistellungszeitraumes in der Selbstverwaltung nicht erfolgen. Dies gilt auch im Fall einer teilweisen Freistellung von der Lehrverpflichtung. Eine Anrechnung für die Wahrnehmung anderer Dienstaufgaben als die Mitwirkung bei der Selbstverwaltung auf das Deputat erfolgt nur insoweit, wie bei teilweiser Freistellung eine Lehrverpflichtung besteht.

5 Nebentätigkeit, Vergütung

Während des Freistellungssemesters sind Nebentätigkeiten nur unter den Voraussetzungen und in dem Umfang wie sonst auch, insbesondere nur unter Einhaltung der nebentätigkeitsrechtlichen Bestimmungen zulässig. Eine zusätzliche Vergütung für die Tätigkeit, für die die Freistellung erfolgt (Praxistätigkeit oder Forschungsvorhaben) ist nicht zulässig. Aufwandsentschädigungen sind zulässig.

6 Berichtspflichten

Über das Ergebnis der Forschungsarbeit während des Forschungssemesters, bzw. über die Arbeitsinhalte während des Praxissemesters, bzw. über die Umsetzung des Konzepts und Ergebnisse im Lehrsemester, ist ein Bericht⁵ anzufertigen und dem Rektorat spätestens drei Monate nach Abschluss des Freistellungszeitraums vorzulegen. Der Bericht über das Praxissemester muss auch die Bezüge der Tätigkeit zu aktuellen Lehrveranstaltungen oder Forschungsvorhaben aufzeigen.

7 Verfahren und Entscheidung

7.1 Fristen

Anträge auf Gewährung eines Freistellungssemesters sind grundsätzlich bis zum 1. Mai für das darauffolgende Wintersemester und bis zum 15. November für das darauffolgende Sommersemester im Dekanat einzureichen. Zur Fristwahrung müssen die Antragsunterlagen vollständig sein.

7.2 Bestätigung Dekan

Der Dekan bestätigt mit seiner Unterschrift, dass die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre und die Durchführung von Prüfungen während dem Freistellungszeitraum gewährleistet ist und die Lehrverpflichtung in den letzten vier Jahren erfüllt wurde. Kann der Lehr- und Prüfungsbetrieb im jeweiligen Fach nicht oder nicht vollständig sichergestellt werden, hat der Dekan dies zu begründen und zu erklären, ob statt einer ganzen Freistellung stattdessen eine teilweise Freistellung erfolgen könnte. Etwaige Über- oder Unterdeputate sind anzugeben. Anschließend wird der Antrag an das Rektorat weitergeleitet.

7.3 Entscheidung des Rektorats

Das Rektorat entscheidet über den Antrag und dokumentiert die Gründe für seine Entscheidung einschließlich der getroffenen Ermessensabwägung. Eine Freistellung kann nicht gewährt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Lehrverpflichtung in den letzten vier Jahren nicht vollständig erfüllt hat. Sofern nur ein geringfügiges Unterdeputat vorliegt, kann ein Freistellungssemester gewährt werden, wenn dies nach Abwägung der Interessen von Antragstellerin oder Antragsteller und Hochschule angemessen erscheint. Bei der Entscheidung kann auch berücksichtigt werden, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller der Berichtspflicht im Rahmen früherer Freistellungssemester nachgekommen ist.

⁵ In der Regel ist hier ein Vortrag im Senat über die im Freistellungssemester erfolgte Tätigkeit zu verstehen.

Die Änderung tritt zum Wintersemester 2024/2025 in Kraft.

Weingarten, 08.07.2024



Professor Dr. Thomas Spägele
Rektor



Professor Dr. Michael Pfeffer
Prorektor für Forschung, Internationales
und Transfer

Aushang vom 09.07. bis 16.07.2024

Kanzler